

**TOP 3: Bericht der Landesregierung nach § 100 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG): Evaluation verdeckter polizeilicher Befugnisse**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt den Bericht der Landesregierung nach § 100 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) zur Kenntnis.
2. Der Ministerrat bittet die Staatskanzlei, den Bericht der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

**Erläuterungen:**

Gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 POG berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den §§ 29 POG (Wohnraumüberwachung), 31 POG (Telekommunikationsüberwachung), 31 b POG (Auskunft über Nutzungsdaten), 31 c POG (Online-Durchsuchung), 31 e POG (Funkzellenabfrage) und 38 POG (Rasterfahndung), die in der Zeit vom 1. April 2011 bis zum Ablauf des 31. März 2016 stattgefunden haben. Da die zu evaluierenden Datenerhebungsmaßnahmen in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gem. § 39 a POG, dem Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger gem. § 39 b POG und der Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen gem. § 40 Abs. 5 und 6 POG stehen, sind auch diese Vorschriften in die Evaluation einbezogen worden.

Gem. § 100 Abs. 2 POG hat die Anfertigung des Berichts der Landesregierung unter Mitwirkung einer Stelle, die eine wissenschaftlich fundierte Überprüfung der Maßnahmen gewährleistet, zu erfolgen. Mit der wissenschaftlichen Begleitung der Evaluation wurde das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) in Speyer beauftragt. Das InGFA hat die zu evaluierenden Vorschriften einer

rechtswissenschaftlichen und einer empirisch-sozialwissenschaftlichen Analyse unterzogen und seinen Abschlussbericht im Oktober 2016 vorgelegt.

Auf der Grundlage des Abschlussberichts des InGFA wurde der Bericht der Landesregierung erstellt, der dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist.

Gem. § 100 Abs. 3 Satz 3 POG ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; er gibt eine Stellungnahme ab. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 hat der LfDI eine Stellungnahme abgegeben.